

Christian Ludwig II., Mecklenburg-Schwerin, Herzog

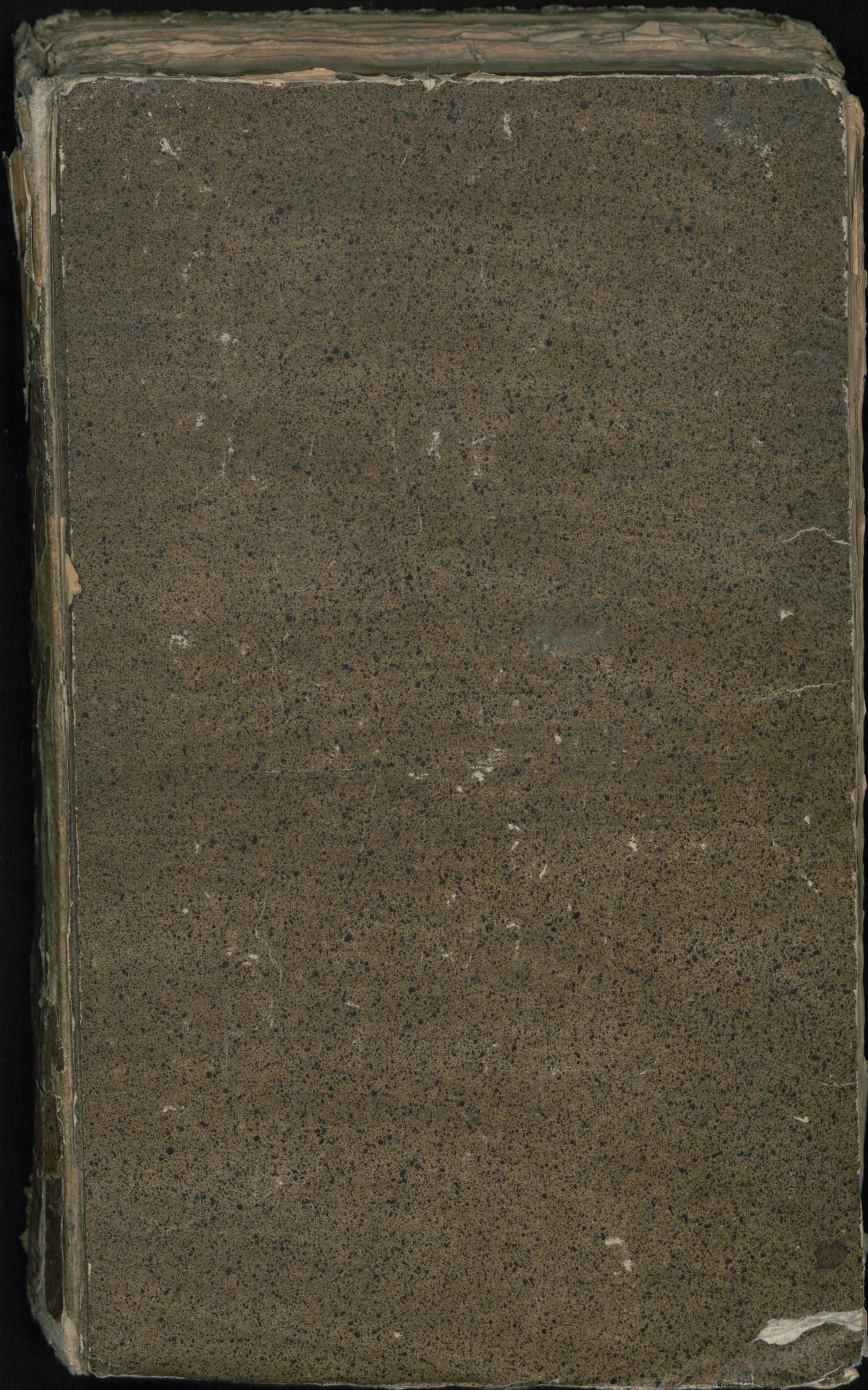
Von Gottes Gnaden Christian Ludewig Herzog zu Mecklenburg ... Wir vernehmen, ... was vor ein verderblicher höchst unwirthlicher Gebrauch der Wiesen von vielen Jahren her eingeschlichen ist ... : Geben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 14. April 1750.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1750?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn871285649>

Druck Freier  Zugang

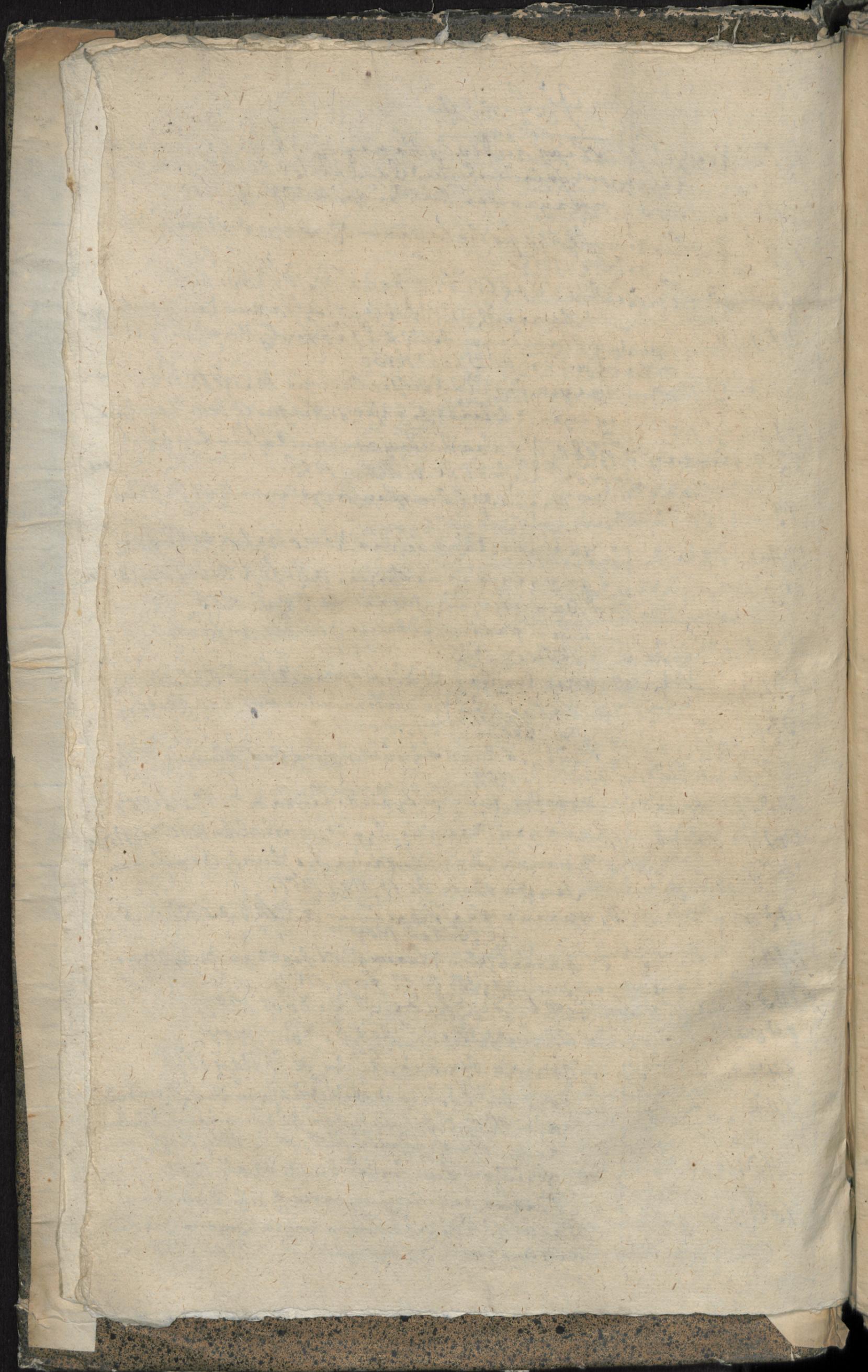




Mk-4063(3)
~~Ar-82(2)~~

Vol. 74.

- 125.) Herzog Christian Ludwig Hannovers. zu Guldinung einer
Königlichen Privilegien, am 26. Aug. 1755.
126.) " " " an Herzog von Mecklenburg de 30. Aug. 1755.
127.) Das Güterbrosche, Magistrats Hannovers. an Herzog von Göttingen de
30. Aug. 1755.
128.) G. Chr. Ludw.: Contrib. Edict de 10. Nov. 1755.
129.) " " Hannovers. Justitia Privilegien neu Lande eines
in dem Haupt, sudan mit 1. Okt. Mandat zu
Hannovers de 13. Jan. 1756.
130.) " " " an Herzog von Mecklenburg de 21. Febr. 1756.
131.) " " " an Herzog von Mecklenburg de 10. Mai 1756.
132.) Herzog Friedr. Hannovers. an Herzog von Mecklenburg
Christl. Ludw. de 31. Mai 1756.
133.) " " " Hannovers. über gleiche Ergänzung de 31. Mai
1756.
134.) " " " an Herzog von Mecklenburg de 8. Aug. 1756.
135.) " " " an Herzog von Mecklenburg de 13. Aug. 1756.
136.) " " " über gleiche Ergänzung de 18. Dec. 1756.
137.) " " " mindere des deserters der Milice de 22. Dec. 1756.
138.) " " " an Herzog von Mecklenburg de 23. Febr. 1757.
139.) " " " an Herzog von Mecklenburg de 22. Mai
1757.
140.) " " " an Herzog von Mecklenburg de 22. Mart. 1757.
141.) " " " an Herzog von Mecklenburg de 12. Mai 1757.
142.) " " " an Herzog von Mecklenburg de 13. Mai 1757.
143.) " " " an Herzog von Mecklenburg de 26. Mai 1757.
144.) " " " an Herzog von Mecklenburg de 22. Aug. 1757.
145.) " " " Contrib. Edict de 12. Nov. 1757.
146.) " " " Minus Edict de 26. Nov. 1757.
147.) " " " an Herzog von Mecklenburg de 13. Mai 1758.
148.) " " " an Herzog von Mecklenburg de 13. Mai 1758.
149.) " " " gleiche Ergänzung de 28. Mai 1759.
150.) " " " an Herzog von Mecklenburg de 31. Mai 1758.



31
~~89~~
102

Ex
Bibliotheca
Academica
Rostochiensis

1750

Von Gottes Gnaden
Christian Ludewig

Herzog zu Mecklenburg/ Fürst zu Wenden/ Schwerin und Rügenburg, auch Graf
zu Schwerin/ der Lande Rostock und Stargard Herr.

Sir vornehmen, aus verschiedenen an Uns erlassenen commissariischen Relationen mißfälligst, und ist sonst Land-kündig, was vor ein verderblicher höchst unvirthlicher Gebrauch der Wiesen von vielen Jahren her eingeschlichen ist, indem Unsere Unterthanen, und, mit ihnen die Prediger, Pensionarien und andere Eingeseffene in Unserm Cammer-Gütern, welche, entweder mit jenen ihre Ländereyen in Communion oder selbige alleine besitzen, die Wiesen im Früh-Jahre, ohne Unterscheid, es mögen selbige, naß und sumpfig, oder trocken seyn, mit Pferden und Rind-Vieh betreiben, wodurch also die Narbe der nassen und durchgefeuchteten Wiesen dergestalt zertreten und uneben gemacht wird, daß nicht nur der Anwachs des Grases nothwendig verhindert werden muß, sondern auch, was noch gewachsen, wenigstens theils abgemehet werden kan, und, was die Sense gefasset, überdem noch guten Theils in den eingetretenen Löchern liegen bleibet. Diesem, den Land-Leuten zum eigenen Verderb, und Schmälerung Unserer Revenüen gereichenden Unwesen mit einmal Ziel und Maasse zu setzen, verordnen Wir hiemit gnädigst und wollen:

I.) Daß, von nun an, keine nasse, sumpfige, oder von der Winter-Nässe durchgefeuchtete Wiesen weder mit Pferden, noch Rind- und andern Vieh gegen das Früh-Jahr und in dieser Jahres-Zeit betrieben oder gehütet werden sollen, und ob zwar

II.) Wir geschehen lassen können, daß wegen der Brink-Wiesen, wosern sie nicht durch die Winter-Nässe ebenfalls weich geworden, mithin nicht so beschaffen sind, daß das Vieh durch die Narbe treten, und obberührten Schaden verursachen kan, eine Ausnahme gemacht werde: So wollen Wir doch gnädigst und ernstlich, daß die Beweidung solcher Wiesen nicht länger, denn bis den 1sten Maytag neuen Stiels dauere. Damit auch

III.) Die Unterthanen, und andere, destoweniger Vorwand, wegen Futter-Mangels, haben mögen, wenn sie zum ersten mal diese schädliche Wiesenhütung einstellen müssen: So wird Unsern Beamten hiemit gnädigst aufgegeben, daß, im Fall diese oder jene Dorfschaften einen Futter-Mangel gegen das Früh-Jahr oder in selbigem vorschütten solten, und sie deswegen die Hütung der Wiesen unvermeidlich nöthig hielten, sie solches, in loco, genau untersuchen, und, gestalten Sachen nach, darauf bedacht seyn sollen, wie das nothleidende Vieh anderwärts vor das mal, und so lange bis sich auf ihren Feldern ausserhalb den Wiesen nothdürftiges Gras findet, auf die Weide gebracht werde. Um aber

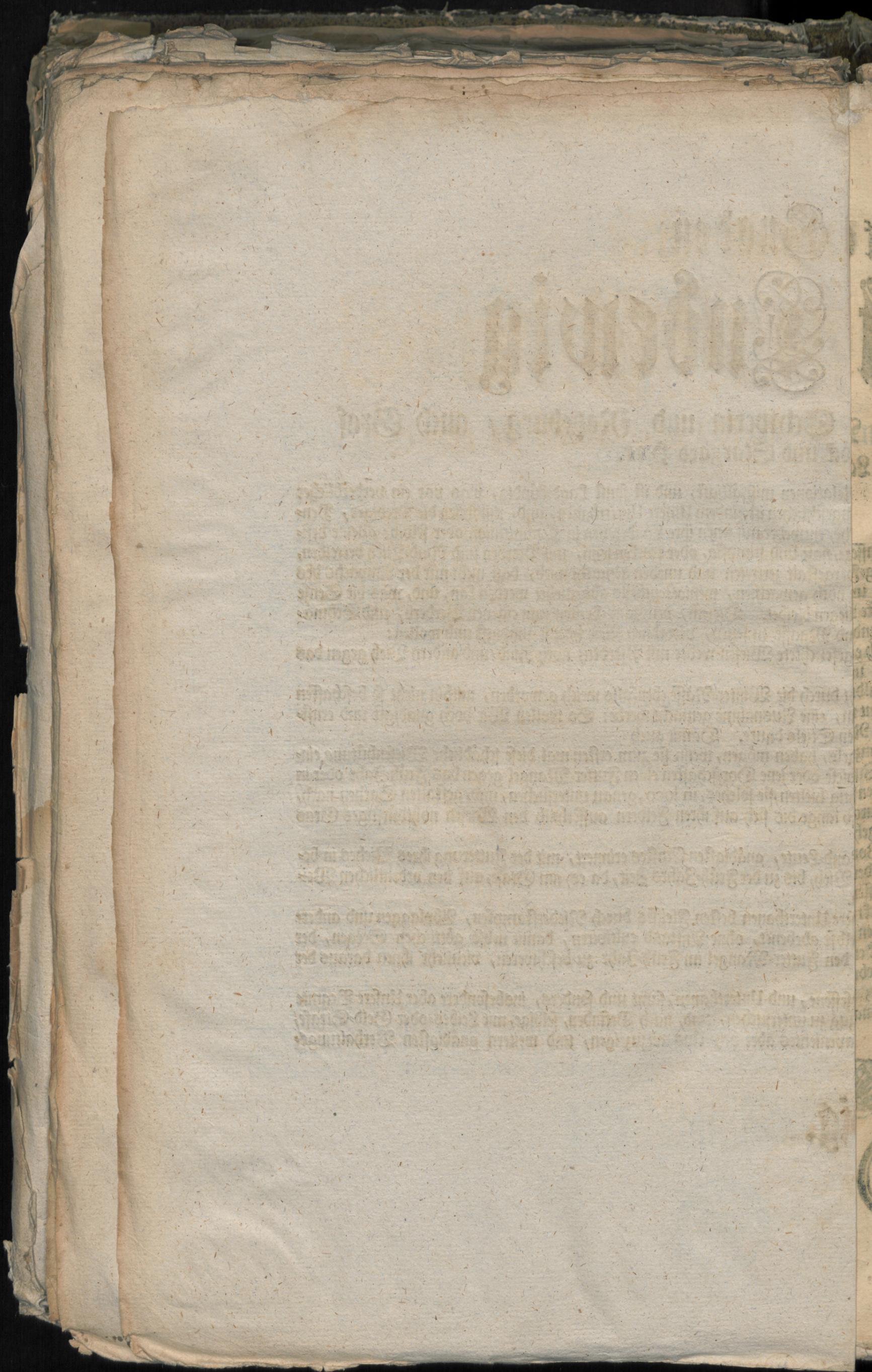
IV.) Diesen Vorwand desto besser zu begegnen, werden hiemit alle obgedachte Land-Leute, gnädigsten Ernstes erinnert, mit der Fütterung ihres Viehes in bevorstehenden Winter dergestalt rathlich und virthlich zu Werke zu gehen, daß sie, ihr Vieh, bis zu der Früh-Jahrs Zeit, da es, am Grase, auf den ordentlichen Weide-Plätzen, ausserhalb den Wiesen, nicht mehr gebricht, in den Ställen halten können.

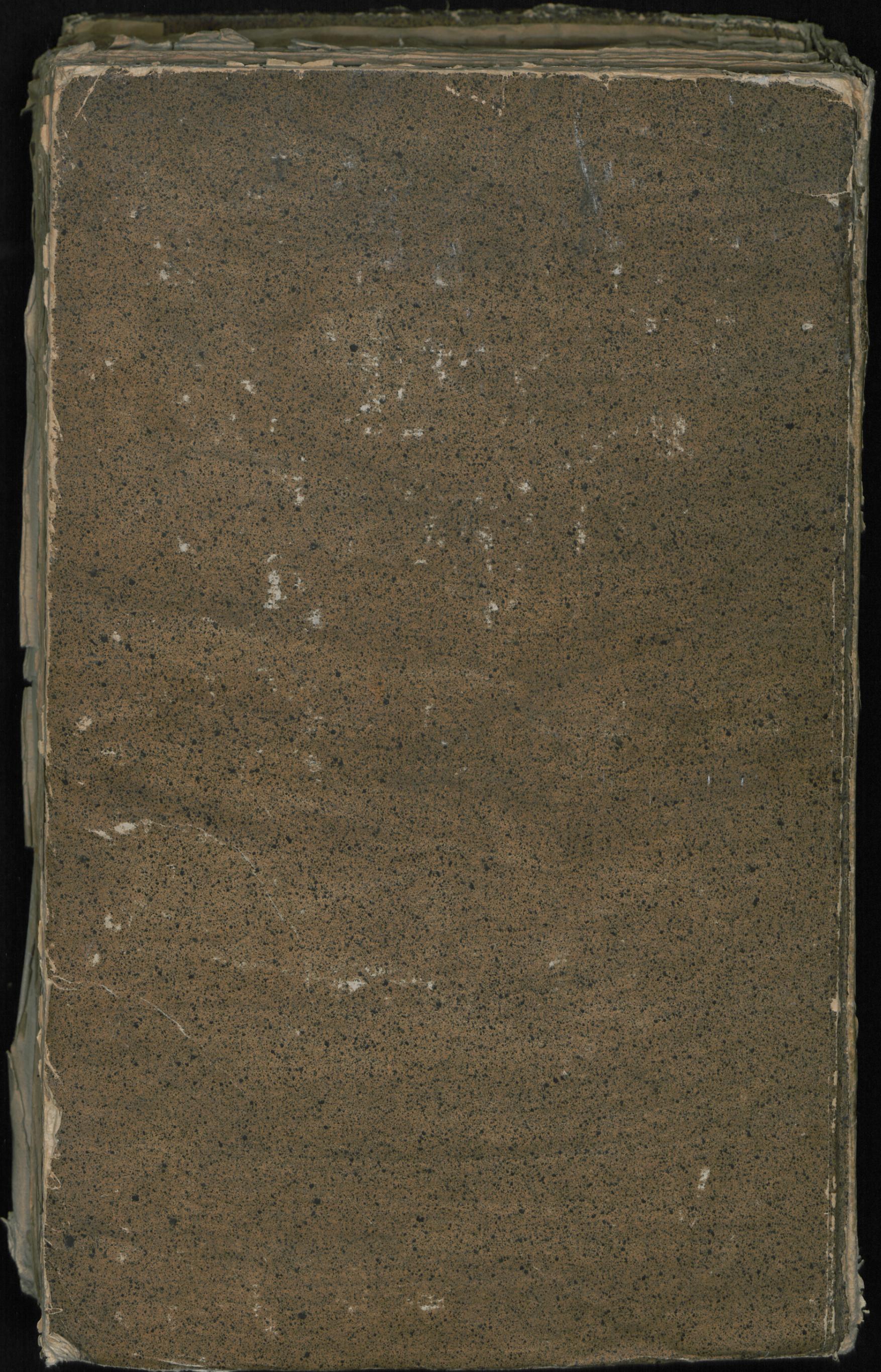
V.) Die bishero von den Vieh zertretene und fast vernichtete Wiesen, sollen Unsere Unterthanen besten Fleißes durch Niederstampfen, Abplaggen und andere dienliche Mittel, wenn selbige nöthig, und die Überschwemmung im Winter sie nicht selbst abebenet, ohne Anstand cultiviren, damit nebst göttlichen Segen, der mehrere Zuwachs ihnen nicht gebreche, und sie destoweniger Ursache haben, sich über den Futter-Mangel im Früh-Jahr zu beschweren, vielmehr ihnen daraus der Vortheil von mehrer Düngung, mithin besserer Korn-Bau erspriesset.

Hiernach haben sich also obangezeigte auf dem Lande in Unsern Domainen Angeseffene, und Unterthanen, samt und sonders, insbesondere aber Unsere Beamte und andere Befehlshabere genau zu achten, die vorkommende Übertretungen ohne Verzug zu untersuchen, und, nach Befinden, selbige, mit Leibes- oder Geld-Strafe, ohne Ansehen der Person, zu ahnden, die unter ihrer Jurisdiction nicht stehende Contravenientes aber bey Uns anzuzeigen, und weitem gnädigsten Verhaltungs-Befehl einzuholen. Geben auf Unserer Bestung Schwerin, den 14. April 1750.

Christian Ludewig.







~~24~~
~~78~~
94

Des
Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/

S E R R R

Christian Luden

Herzogen zu Mecklenburg, Für
Wenden/ Schwerin und Rakeburg/ auch
fen zu Schwerin/ der Lande Rostock u
Stargard Herrn.

revidirte

Verordnung

wegen des

MODI CONTRIBUE

in den Städten beyder Herzogthüme

Mecklenburg Schwerin
und Süstrow.

Schwerin den ²²ten Novembr. Anno 1749

Gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, Herzogl. privilegirter
Hof = Buchdrucker.

